

Anordnung Nr. 2¹
über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte
— Facharzt-/Fachzahnarztordnung —
vom 15. April 1986

Zur Änderung der Anordnung vom 11. August 1978 über die Weiterbildung der Ärzte und Zahnärzte — Facharzt-/Fachzahnarztordnung — (GBl. I Nr. 25 S. 286) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR sowie in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der Gewerkschaften Gesundheitswesen und Wissenschaft folgendes angeordnet:

§ 1 «

Der § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Weiterbildung zum Facharzt wird in nachstehend aufgeführten Fachrichtungen durchgeführt:

Allgemeinmedizin
 Anästhesiologie und Intensivtherapie
 Anatomie
 Arbeitsmedizin
 Augenheilkunde
 Biochemie
 Blutspende- und Transfusionswesen
 Chirurgie
 Gerichtliche Medizin
 Gynäkologie und Geburtshilfe
 Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
 Haut- und Geschlechtskrankheiten
 Hygiene
 Innere Medizin
 Kieferchirurgie
 Kinderchirurgie
 Kinderheilkunde
 Mikrobiologie
 Neurochirurgie
 Neurologie und Psychiatrie
 Orthopädie
 Pathobiochemie und Labordiagnostik
 Pathologische Anatomie
 Pathologische Physiologie
 Pharmakologie und Toxikologie
 Physiologie
 Physiotherapie
 Psychotherapie
 Radiologie
 Sozialhygiene
 Sportmedizin
 Urologie.“

§ 2

Die Absätze 2 und 3 des § 6 erhalten folgende Fassung:

„(2) Während der Weiterbildung erwerben die Ärzte und Zahnärzte in der Regel den akademischen Grad Dr. med. Zur Unterstützung bei der Anfertigung der Dissertation werden Ärzten und Zahnärzten, die ihre Weiterbildung in örtlich geleiteten Einrichtungen des Gesundheitswesens oder in Einrichtungen durchführen, die dem Ministerium für Gesundheitswesen, dem Ministerium für Verkehrswesen oder dem Staatssekretariat für Körperkultur und Sport unterstellt sind, für die Gesamtdauer der Weiterbildung 48 Arbeitstage Frei-

stellung von der Arbeit gewährt. Die Weiterbildungsdauer verlängert sich um die Zeit der Freistellung. Zeitpunkt und Maßnahmen zur effektiven Nutzung der Freistellung sind zwischen dem Weiterbildungsleiter und dem Arzt/Zahnarzt zu vereinbaren.

(3) Ärzte und Zahnärzte, die ihre Weiterbildung in klinischen Fachrichtungen durchführen, können zur Erweiterung ihrer wissenschaftlichen Qualifikation zusätzlich bis zu 2 Jahre in einer theoretisch-experimentellen Fachrichtung der Medizin arbeiten. Ärzte und Zahnärzte, die ihre Weiterbildung in theoretisch-experimentellen oder hygienischen Fachrichtungen durchführen, können zusätzlich bis zu 1 Jahr in einer klinischen Fachrichtung tätig werden. Für die Dauer der zusätzlichen Weiterbildung wird zum Gehalt ein Tarifzuschlag gezahlt.“

§ 3

Der § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Wissenschaftlich befähigte Nachwuchskader sind in der Weiterbildung besonders zu fördern und in Forschungsaufgaben einzubeziehen. Hierzu erarbeiten die Weiterbildungsleiter individuelle Bildungsprogramme. Diese bedürfen der Bestätigung durch die zuständige zentrale Fachkommission. Bei voller Erfüllung des individuellen Bildungsprogramms kann die Dauer der Weiterbildung in einer theoretisch-experimentellen Fachrichtung auch weniger als 4 Jahre betragen.“

§ 4

Die Absätze 1, 3 und 4 des § 8 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die Dauer der Weiterbildung richtet sich nach dem Stand der erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend dem Bildungsprogramm der jeweiligen Fachrichtung. Die Weiterbildung ist für alle Fachrichtungen frühestens nach 4 Jahren und spätestens nach 5 Jahren mit einem Kolloquium abzuschließen. Davon ausgenommen sind die im § 7 Genannten sowie Zahnärzte, die ihre Weiterbildung in einer theoretisch-experimentellen Fachrichtung der Medizin durchführen. Den Antrag auf Durchführung des Kolloquiums stellt der Arzt/Zahnarzt in Weiterbildung.

(3) Sind die Ziele der Weiterbildung durch die Unterbrechung trotz der im Abs. 4 genannten Förderungsmaßnahmen in 5 Jahren nicht zu erreichen, ist die Weiterbildung zu verlängern. Über die Dauer der Verlängerung, die nicht mehr als 2 Jahre betragen sollte, entscheidet auf Antrag des Weiterbildungsleiters nach Stellungnahme durch die zuständige Fachkommission der Bezirksarzt.

(4) Bei Schwangerschaft und Mutterschaft sind vom Weiterbildungsleiter im Einvernehmen mit den Ärztinnen/Zahnärztinnen individuelle Förderungsmaßnahmen als Ergänzung zum Qualifizierungsvertrag festzulegen und ihre Erfüllung zu kontrollieren. Förderungsmaßnahmen sind auch festzulegen, wenn Ärzte/Zahnärzte bzw. Ärztinnen/Zahnärztinnen längere Zeit wegen Krankheit oder aus anderen zwingenden Gründen die Weiterbildung nicht durchführen können. Bei Erfüllung des Bildungsprogramms auf der Grundlage dieser gezielten Förderungsmaßnahmen kann der Antrag auf Durchführung des Kolloquiums auch innerhalb der im Abs. 1 festgelegten Zeit gestellt werden.“

§ 5

Der § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Vor Beginn der Weiterbildung ist zwischen der Weiterbildungseinrichtung und dem Arzt/Zahnarzt ein Qualifizierungsvertrag gemäß den §§ 153 ff. des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) abzuschließen. Im Qualifizierungsvertrag sind Ziel, Beginn und Ende, Art der Durchführung der Weiterbildung sowie Festlegungen zum Erwerb der Promotion A

¹ Anordnung (Nr. 1) vom IX. August 1979 (GBl. I Nr. 25 S. 286)